

2. Februar 1972

Notiz für Herrn Botschafter Probst

Br/gst. Hong 863.1  
Uhrenfälschungen Hong Kong

Nachstehend finden Sie einen ersten Bericht über meine Abklärungen in der randvermerkten Angelegenheit. Bis anhin beschränkte ich mich auf die Verwendung abteilungsinterner Dokumente und Auskünfte. Angesichts des erst vorabklärenden Charakters der Untersuchung erachtete ich es als angezeigt, in diesem Stadium noch keine anderen Bundesstellen zu begrüßen. Wo Fragen aufgetaucht sind, auf die ich in der mir zur Verfügung stehenden Dokumentation keine Antwort finden konnte, habe ich dies im nachfolgenden Exposé speziell erwähnt.

1. Der Tatbestand

Die in Hong Kong auftretenden Uhrenfälschungen und Nachahmungen können aus juristischer Sicht betrachtet in die vier folgenden objektiven Tatbestände eingeteilt werden:

- missbräuchliche Verwendung der Herkunftsbezeichnung "Swiss made" oder einer ähnlichen Bezeichnung;
- Usurpation (blosse Verwendung des Wortes) und/oder Nachahmung (Wort und Form) bekannter und geschützter Marken;
- Anbringen von Prägesteampeln mit falschen Angaben über den Gehalt von Edelmetallen;
- falsche oder täuschende Angaben über die Eigenschaften der betreffenden Uhr (z.B. Wasserdichte, Widerstandskraft gegen Schläge etc.).

Die vier obgenannten Deliktsformen können sowohl jede für sich allein als auch in Verbindung miteinander auftreten.



## 2. Kurzer historischer Ueberblick

### 2.1 "Swiss made"

Der Begriff des "Swiss made" im Uhrensektor war bis Ende vergangenen Jahres nirgends klar umschrieben.

Selbst innerhalb der Uhrenindustrie herrschten bis zu diesem Zeitpunkt getrennte Ansichten über diesen Begriff vor, so dass sich keine einheitliche und umfassende Praxis hat entwickeln können. Die FH unternahm verschiedene Anstrengungen zur Behebung dieses Mangels. Diese bewegten sich alle auf privatrechtlicher Ebene, da das Uhrenstatut hierfür keine Handhabe bot. Die Bestrebungen der FH zeitigten teilweise befriedigende Ergebnisse, zu einem vollen Durchschlag kam es indessen nie. Der Grund dazu lag vor allem darin, dass einerseits die Uhrenteil-Hersteller (UBAH) die gefundenen Definitionen stets als zu locker zurückwiesen und andererseits gewisse schweizerische Firmen (hauptsächlich der Roskopfbranche) immer wieder Geschäfte tätigten (Ausfuhr von losen Werken nach Hong Kong), die die bestehenden Verbandsvereinbarungen untergruben.

An dieser Stelle verdient besonders erwähnt zu werden die am 16. November 1967 zwischen der FH und der USPB abgeschlossene "Convention concernant l'apposition de l'indication de provenance suisse sur les boîtes de montres". Diese Übereinkunft war speziell auf den Fall Hong Kong zugeschnitten und bildete einen wichtigen Bestandteil in der damals unternommenen Offensive zu einer breit angelegten Bekämpfung des Fälschertums. Der Text der Vereinbarung wurde seinerseits neben dem Generalkonsulat in Hong Kong auch den Schweizerischen Botschaften in Tokio, Manila, Singapur und Djakarta zwecks Orientierung der dortigen Behörden zugestellt.

Der Vollständigkeit halber sei hier noch auf einen Vorfall aus dem Jahre 1970 hingewiesen. Damals stellte das Hongkonger Handelsdepartement die Frage, ob Uhren, deren Werke schweizerischen Ursprungs seien, die aber in Hong Kong "assembled" würden, mit "Swiss made" bezeichnet werden dürften. Auf

Instruktion aus Bern hin beantwortete das Generalkonsulat die Anfrage mit der einfachen Bestätigung ("pas d'objection"), vorausgesetzt jedoch, dass der Begriff "assembled" lediglich im Sinne von "cased" gemeint sei.

## 2.2 Fälschungen und Nachahmungen

Mit Unterstützung des Hongkonger "Department of Commerce and Industry" und in enger Zusammenarbeit zwischen Generalkonsulat und PH-Büro konnten im Jahre 1968 eine Anzahl von Nachahmungs- und Fälschungsdelikten vor den Hongkonger Richter gebracht werden. Die Strafverfahren spielten sich grundsätzlich nach dem folgenden Schema ab:

- Beschlagnahme der gefälschten Uhren und evtl. der für die Herstellung verwendeten Werkzeuge in den betreffenden Geschäften;
- Klage des Handelsdepartementes auf schweizerische Veranlassung hin;
- Verurteilung der Angeschuldigten zu (geringen) Geldbussen und Vernichtung der beschlagnahmten Ware.
- Soweit aus den Akten ersichtlich ist, haben die geschädigten Schweizerfirmen nie einen zivilrechtlichen Prozess auf Schadenersatz angestrengt.

## 3. Lösungsmöglichkeiten

### 3.1 Internationale Uebersinkommen

Dem Inhalt nach kommen hier in Frage:

- die Pariser Verbandsübereinkunft vom 20. März 1883 zum Schutz des gewerblichen Eigentums;
- das Madrider Abkommen vom 14. April 1891 über die Unterdrückung falscher und irreführender Herkunftsangaben auf Waren.

Aus formeller Sicht betrachtet stellt man zunächst fest, dass sowohl die Schweiz als auch Grossbritannien die beiden Abkommen ratifiziert und in Kraft gesetzt haben. Hinsichtlich der Angaben "Grossbritannien" lässt sich indessen nicht sagen, ob Hong Kong automatisch darin eingeschlossen ist oder nicht. Eine genaue Antwort auf diese Frage lässt sich allein im Wortlaut der britischen Beitrittsprotokolle finden. Diese Protokolle sollten m.E. beim EPD vorhanden sein. Würde dieser Punkt in den genannten Protokollen nicht geregelt sein, so wäre eine direkte Anfrage bei den zuständigen Stellen in London ins Auge zu fassen.

Klare Präzedenzfälle sind leider keine vorhanden. Im GATT z.B. figuriert Hong Kong als Bestandteil der Vertragspartei "United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland"; das Allgemeine Abkommen gilt somit ipso iure auch für Hong Kong. Komplizierter hingegen liegen die Verhältnisse beim Baumwollabkommen (LTA), dem Grossbritannien mit einem Vorbehalt der Nichtverpflichtung der "territoires non métropolitains dont les relations internationales relèvent de la responsabilité du Royaume-Uni" bereits am 27. Juni 1962 beitrug und erst drei Monate später eine spezielle Beitrittserklärung allein im Namen Hong Kongs einreichte.

Schliesslich bleibt hier zu bemerken - und es fragt sich, ob daraus eine allgemeine Regel abgeleitet werden kann -, dass die United Nations Treaty Series, das massgebende Verzeichnis aller internationaler Verträge, Hong Kong nirgends als selbständigen Kontrahenten erwähnt.

### 3.2 Staatsvertrag mit Hong Kong

Wiederum aus formeller Sicht stellt sich vorab die Frage, wer Hong Kong völkerrechtlich verpflichten kann. Ist es die Kronkolonie selber oder hat das Vereinigte Königreich allein diese Rechtsstellung?

Die bisherigen Abklärungen lassen vermuten, dass ein formeller Staatsvertrag mit dem Gouverneur von Hong Kong allein nicht abgeschlossen werden kann. Zuständig für derartige Verträge ist

ausschliesslich die Regierung in London. Tatsächlich findet man denn auch in der UNTS einen im Jahr 1963 zwischen Burma und dem UK abgeschlossenen Vertrag, der lediglich auf Hong Kong als zweite Vertragspartei Bezug nimmt und vom UK "on behalf of Hong Kong" abgeschlossen wurde.

Aus materieller Sicht sind die folgenden Ueberlegungen anzustellen:

- Umfang des Vertrages: Schutz des geistigen Eigentums generell oder Beschränkung auf den Schutz der Herkunftsangaben und evtl. Marken? Ein Blick auf den mit der BRD abgeschlossenen Vertrag über den Schutz von Herkunftsangaben und anderen geographischen Bezeichnungen gibt zu folgenden Bemerkungen Anlass: Die Interessenlage zwischen den beiden Partnern war in jenem Fall ausgeglichen. Die ausführlichen Listen der als schützenswert anerkannten Bezeichnungen sind umfangmässig miteinander vergleichbar.

In Falle Hong Kongs dagegen liegen die Verhältnisse anders: Hong Kong könnte neben seinem Namen wohl kaum eine andere Angabe als schützenswert aufführen, während die Schweiz bestimmt eine umfangreiche Liste aufstellen müsste. Eine Beschränkung auf den Begriff "Schweiz" alleine scheint mir als zu eng. Dies aus folgenden Gründen: 1. die Namen der Städte waren nicht geschützt (Geneva, Bienne etc.); 2. die Regelung wäre zu stark auf eine Warengattung, Uhren, zugeschnitten, was die Form eines Staatsvertrages zum Schutze der Herkunftsangabe als allzu aufwendiges Instrument erscheinen lässt; 3. die Begrenzung eines derartigen Staatsvertrages auf den Begriff Schweiz allein würde sich im Vergleich zu den bisherigen Verträgen als Kontinuitätsbruch auswirken, indem in diesen Abkommen stets ein möglichst umfassender Schutzbereich angestrebt wurde.

### 3.3 Prozessweg

Aufgrund der nun vorhandenen gesetzlichen Umschreibung des Begriffes "Swiss made" ist für die Verfolgung der wahrheitswidrigen

Verwendung dieses Begriffes bestimmt eine neue Lage eingetreten. In diesem Zusammenhang stellt sich die grundsätzliche Frage, inwieweit die ausländischen Gerichte in ihrer Rechtsprechung die schweizerische Definition übernehmen werden. Eine Verpflichtung dazu ist selbst mittels eines Staatsvertrages undenkbar. Die betreffenden Richter werden in dieser Frage folglich selber und aufgrund ihrer eigenen Rechtsordnung entscheiden.

Wie der Fall Hong Kong aus dieser Sicht zu beurteilen ist, bildet Gegenstand eines Gutachtens des Hongkonger Anwaltes Deacons. Dieser kommt zum Schluss, dass die in der Definition Swiss made enthaltenen Kriterien in gewissen Punkten auf Schwierigkeiten mit den einschlägigen Gesetzen Hong Kongs stossen würden. Diese Frage wird zweifellos noch einer vertiefteren Ueberprüfung bedürfen. Bevor in dieser Beziehung völlige Klarheit herrscht, sollte m.E. ein "Prozess aufs Exempel" unterbleiben.

Sobald es sich aber herausstellen sollte, dass konkrete Chancen für eine Uebernahme des Begriffes Swiss made bestehen, so wären die betreffenden Prozesse auf den Zivilpunkt auszudehnen und es sollten massive Schadenersatzforderungen eingeklagt werden.

#### 3.4 Vorschlag Deacons

In erwähnten Gutachten schlägt Deacons vor, das britische Department of Trade and Industry zum Erlass einer "Description Order" gemäss Trade Description Act 1968 zu bewegen. Erkundigungen durch unsere Botschaft in London haben indessen ergeben, dass ein derartiger Erlass "als letzte Reserve beim Vorhandensein untragbarer Zustände gedacht" und noch nie gebraucht worden sei. Ein entsprechender Antrag würde nach Ansicht der Botschaft mit Sicherheit abgelehnt werden.

#### 3.5 Briefwechsel

Bei einer ersten Ueberprüfung der aufgezählten Möglichkeiten vermag - wenigstens nach meiner Auffassung - keine den Bedürfnissen der Schweiz im konkreten Fall Hong Kong wahrhaft gerecht zu werden. Auf der Suche nach weiteren Lösungen kommt m.E.

- 7 -

einzig noch die Idee eines Briefwechsels in Betracht. Die hierfür sprechenden Vorteile wären die folgenden:

- Ein Briefwechsel könnte aller Voraussicht nach direkt mit Hong Kong, ohne Beizug Londons, vereinbart werden. Als Präzedenzfall kann hier auf das kürzlich zwischen den USA und Hong Kong abgeschlossene "freiwillige" Beschränkungsabkommen für Textilien hingewiesen werden. Das in dieser Angelegenheit eingeschlagene Verfahren war das folgende: Das amerikanische Generalkonsulat richtete einen Vorschlag (proposal) an den Hongkonger Director of Commerce and Industry, Mr. Lee. Das Abkommen enthielt folgenden Schlusssatz: "If this proposal is acceptable to the Government of Hong Kong, this note and your note of acceptance on behalf of the Government of Hong Kong will constitute an agreement between our two governments."
- Dem Inhalt nach könnte ein Briefwechsel auf die im Uhrensektor auftretenden Probleme (das Fälschertum in Hong Kong stört uns nur auf diesem Gebiet) und Gegebenheiten (zur Zeit besitzen wir lediglich für Uhren eine klare Umschreibung des "Swiss made") beschränkt bleiben.
- Zur Wahrung der Gegenseitigkeit und zur Weckung des Interesses in Hong Kong könnten allenfalls noch weitere im Uhrenhandel mit Hong Kong sich stellende Fragen in einem solchen Briefwechsel geregelt werden. Zu denken wäre beispielsweise an Vereinbarungen im Stile des Abkommens Gérard Bauer - Sir Sik Hin Chan vom 2. November 1966 betreffend die Einfuhr von Schalen aus Hong Kong oder ~~an den Abschluss eines Abkommens~~<sup>des</sup> für Zusammenarbeit und Entwicklung, wie es im Jahre 1968 vom damaligen Vizedirektor des Department of Commerce and Industry, Mr. McGregor angeregt wurde.
- Die Verhandlungen könnten direkter und weniger zeitraubend geführt werden als im Falle eines Staatsvertrages (die Verhandlungen im erwähnten Vertrag mit der BRD dauerten knappe fünf Jahre).

- 8 -

- Wie vorne dargelegt wurde, könnte selbst bei Abschluss eines Staatsvertrages von den Gerichten nicht verlangt werden, dass sie die schweizerische Definition tale quale übernehmen und anwenden würden. Eine direkte Beeinflussung der Hongkonger Rechtssprechung ist folglich ausgeschlossen. Im Kampfe gegen das Fälschertum kann in den von der Schweiz ausgehenden Operationen das Schwergewicht nur auf der Ebene einer Straffung der behördlichen Massnahmen gesetzt werden; m.a.W. die zuständigen Stellen im Hongkonger Polizei- und Handelsdepartement müssen dazu gebracht werden, rigoroser gegen das Fälschertum vorzugehen. Diese ihrer Natur nach ebenso politische wie rechtliche Zielsetzung kann m.E. besser in der Form eines Briefwechsels als im Rahmen eines bilateralen oder multilateralen völkerrechtlichen Vertrages verankert werden.

*Br*